



## **Stadtrecht**

### **Geschäftsordnung des Kulturbirats der Stadt Nidderau**

<b>Stadtverordnetenbeschluss:</b> <b>08.07.2021</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>08.07.2021</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>/</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>08.07.2021</b>
--	---	--------------------------------------	--

### **Geschäftsordnung des Kulturbirats der Stadt Nidderau**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

§ 3 Mögliche Aufgabenbereiche des Kulturbirats

§ 4 Umfang der Aufgaben der Beiratsmitglieder

§ 5 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Präsenz des Magistrats im Beirat

§ 8 Inkrafttreten

# **Geschäftsordnung des Kulturbirats der Stadt Nidderau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat am 08.07.2021 folgende Geschäftsordnung für den Kulturbirat beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Förderung der Kultur wird in der Stadt Nidderau ein Kulturbirat gebildet. Zielsetzung ist es, zu einer Stärkung des kulturellen Lebens beizutragen und ein Miteinander der vielfältigen kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu fördern. Zugleich soll die Arbeit des Kulturbirats das Bewusstsein fördern, dass die Kultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist und auch einen positiven Beitrag zur Außendarstellung der Stadt leistet. Die Fortschreibung des Nidderauer Kulturkonzeptes gehört zu den zentralen Aufgaben des Beirates.

## **§ 2 Wahl und Zusammensetzung**

(1) Die Mitglieder des Kulturbirats werden für die Wahlzeit des Ausschusses für Sport, Kultur und Gesundheit bestimmt und von diesem gewählt.

(2) Der Kulturbirat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit kann zudem noch weitere Mitglieder als beratende Mitglieder in den Kulturbirat aufnehmen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Der Kulturbirat wählt den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in, sowie eine Schriftführung samt deren Vertretung. Als Schriftführer fungieren die Schriftführer des Ausschusses für Sport, Kultur und Gesundheit.

(4) Für das Verfahren zur Wahl des Beirates gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in sinngemäßer Anwendung.

(5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kulturbirats nach Bedarf ein. Es ist einzuladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder verlangen. Die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau für Stadtverordnete entschädigt, es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich gezahlt.

## **§ 3 Mögliche Aufgabenbereiche des Kulturbirats**

- (1) Nach Bedarf kann der Kulturbirat folgende Aufgabenbereiche festlegen:
  - a. Theater, Konzerte und Musicals
  - b. Kabarett und Comedy
  - c. Kunstausstellungen (Malerei, bildende Kunst, neue Medien),
  - d. Sonstige Kulturveranstaltungen
  - e. Geschichte, Literatur und Wissenschaft
  - f. gesellschaftspolitische Veranstaltungen (z.B. Feiertage, besondere Ereignisse),
  - g. Koordination und Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kulturschaffende Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen.

(2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit kann bei neuauftretenden Kulturbereichen diese einem der Bereiche zuordnen, bzw. Abgrenzungsprobleme klären.

(3) Für die Tätigkeit des Kulturbirats gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2007 (Drucksache 0056/2007) beschlossene Kulturkonzept, soweit die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfalle nichts anderes beschließt.

## **§ 4 Umfang der Aufgaben der Beiratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Kulturbirats sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (siehe Ziffer 2) für die Vorbereitung und Durchführung des Kulturprogramms verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- Entwurf des Kulturprogramms.

(2) Dies schließt ein:

- Sichtung der Programmangebote,
- Verhandlungen mit Künstler/innen, Veranstalter/innen, Agenturen, örtlichen Gruppen und Einzelpersonen u.a., bis zur Einigung über die Verträge. Der rechtsgültige Abschluss der Verträge ist Sache der Verwaltung (siehe Ziffer 4, ein Beschluss des Ausschusses für Sport, Kultur und Gesundheit gem. Ziffer 6 in dieser Geschäftsordnung ist vorher notwendig).
- Verhandlungen mit Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen aus dem Kulturbereich, um der Kulturarbeit Impulse und neue Ideen zu geben.
- Herbeiführung von Beschlüssen des Kulturbirats über die Programmvorläufe.

(3) Die Mitglieder des Kulturbirats betreuen zusammen mit dem Fachbereich Kultur die von ihnen zu verantwortenden Veranstaltungen.

(4) Der Entwurf des Kulturprogramms für das kommende Jahr muss jeweils bis Juni den Gremien vorgestellt und bis September beschlossen sein.

## **§ 5 Zusammenarbeit mit der Verwaltung**

(1) Federführend für kulturelle Angelegenheiten innerhalb der Stadtverwaltung ist der Fachbereich Kultur. Zu dessen Aufgaben gehört es, die Mitglieder administrativ zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere auch die Mitarbeit bei der Betreuung der Veranstaltungen, die Schriftführung sowie die Überwachung der Haushaltssmittel für die Kulturarbeit. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsgesetzes nur durch die Stadtverwaltung möglich.

(2) Die Gesamtverantwortlichkeit für das Kulturprogramm im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt beim Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit

(3) Sollte der Vorsitzende des Kulturbirats dem Ausschuss für Sport, Kultur und Gesundheit nicht angehören, so hat er oder sein Vertreter dort Rede- und Anhörungsrecht.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der/die Vorsitzende des Kulturbirats kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin im Rahmen der Aufgabenstellung des Kulturbirats unter dem Titel "Der Kulturbirat der Stadt Nidderau" Verlautbarungen an die Presse, in den Sozialen Medien usw. herausgeben.

(2) Das Recht des Magistrats die Öffentlichkeit zu informieren (§ 66 Abs. 2 HGO) bleibt unberührt.

## **§ 7 Präsenz des Magistrats im Beirat**

Der Magistrat nimmt in sinngemäßer Anwendung des § 59 HGO an den Sitzungen des Beirats teil. Er muss jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2006 in der Fassung vom 29.04.09 außer Kraft.

Nidderau, den 08.07.2021

gez. Jan Jakobi  
Stadtverordnetenvorsteher